



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



Infoletter März 2023

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

im heutigen Infoletter im Auftrag der KfW haben wir für Sie wichtige Hinweise zur Anwendung im Prüftool der KfW, zur QNG-Übergangsregelung sowie weitere Servicethemen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und zum Klimafreundlichen Neubau (KFN). Außerdem stellen wir Ihnen eine aktualisierte FAQ zur BEG vor.

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über die [Kontaktseite der KfW](#) zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter Tel: 030-66777-222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr) oder per E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter

- [BEG: Hinweise zur Anwendung im Prüftool der KfW](#)
- [QNG Update 2023 – Erläuterung zur QNG-Übergangsregelung](#)
- [BEG NWG Nachhaltigkeitsklasse: Einschränkung bei den Gebäudetypen entfällt](#)
- [BEG EM: Verzicht auf Rechnungsprüfung](#)
- [KFN: Hinweise zur Erstellung der Bestätigung zum Antrag \(BzA\) – GWP₁₀₀-Teilkennwerte](#)
- [KFN: Bestätigung zum Antrag \(BzA\) – Umgang mit gemischt genutzten Gebäuden](#)
- [Aktuelle FAQ zur BEG: Weitergabe an Tochterunternehmen](#)

BEG: Hinweise zur Anwendung im Prüftool der KfW

Hinweise zur Prüfung der Investitionsadressen

Im Prüftool der KfW kommt es immer wieder zu fehlerhaften Darstellungen der angegebenen Adressen. Alle eingegebenen Adressen werden mit einer Adressdatenbank abgeglichen und dieser Abgleich erfolgt nach ganz bestimmten vordefinierten Regeln. Um zukünftig einer fehlerhaften Darstellung vorzubeugen, bittet Sie die KfW darum, folgende Hinweise zu beachten:

- Verwenden Sie für die postalische Adresse des Investitionsobjektes ausschließlich die Felder „Straße“ und „Hausnummer“. Geben Sie in diesen Feldern keine Adresszusätze (z. B. Wohnungsnummer, Ortsteile, etc) an.
- Geben Sie Hausnummernbereiche immer mit einem Bindestrich und ohne Leerzeichen an (z. B. Palmengartenstr. 5-9, Müllerstr. 1a-c).
- Verwenden Sie im Feld „Hausnummer“ keine zusätzlichen Sonderzeichen (z. B. , ; + . \ ,Komma, Semikolon, Leerzeichen, Anführungsstriche).
- Verwenden Sie den Schrägstrich („/“) ausschließlich bei Hausnummern mit nachgestellter Zahl (z. B. Müllerstr. 8/1) oder bei tatsächlich bestehenden Hausnummer-Kombinationen (z. B. Charlottenstr. 33/33a).

Achten Sie bitte auf die korrekte Schreibweise der Investitionsanschrift (insbesondere „Straße“ immer abkürzen als „Str.“). Die Investitionsanschrift ist durch Sie spätestens bei Erstellung der „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu bestätigen (validieren). Akzeptieren Sie daher – soweit vorhanden – die Adressvorschläge im Prüftool (Aktion „Übernehmen“).

Hinweis zur Belegliste in der Bestätigung nach Durchführung (BnD) bei Ersterwerb

Auch bei der Erstellung von Beleglisten im förderfähigen Ersterwerb in der BnD/gBnD gibt es einige Punkte zu beachten.

Beim Ersterwerb sind die förderfähigen Kosten anhand des notariellen Kaufvertrages oder anhand eines Nachweises durch den Verkäufer über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten zu ermitteln.

Die Felder der Belegliste sind bitte sinngemäß wie folgt auszufüllen:

- Rechnungsaussteller / Zahlungsempfänger = Verkäufer der Immobilie,
- Rechnungsnummer = Urkundenverzeichnisnummer (z. B. im Format „UVZxxx-xxx“),
- Rechnungsdatum = Kaufvertragsdatum,
- förderfähige Rechnungspositionen: Angabe exkl. Grundstückskosten und Kosten für Garage
- förderfähiger Rechnungsbetrag = bei Sanierung: energetische Kosten gemäß Kaufvertrag bzw. Kostenaufstellung des Verkäufers; bei Neubau: Bauwerkskosten, jeweils ohne Grundstückskosten, Kosten für Garage etc.

QNG Update 2023 – Erläuterung zur QNG-Übergangsregelung

Für die Beauftragung von Zertifizierungsstellen im Rahmen des QNG gibt es bis zum 31.12.2023 eine Übergangsregelung. Die Zertifizierungsstellen dürfen nach Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen bis Ende des Jahres Aufträge zur Zertifizierung der alten Siegelvarianten für Neubaumaßnahmen annehmen:

- Wenn sich Projektbeteiligte vor dem 01.01.2023 in einem nachweisbaren Austausch mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu Fragen der Zertifizierung des jeweiligen Projekts nach QNG befanden oder
- wenn vor dem 01.01.2023 eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) oder „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ (gBzA) auf Förderung in den Stufen Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 Nachhaltigkeit oder Effizienzhaus / Effizienzgebäude 55 Nachhaltigkeit der Programme 261, 263, 264, 461, 463 oder 464 der KfW ausgestellt wurde.

Eine Anwendung der Übergangsregelung ist für Förderanträge in der Bundesförderung für

effiziente Gebäude (BEG), welche bis zum 28.02.23 gestellt worden sind, sowie für Anträge im Klimafreundlichen Neubau (KFN) möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass bei Anträgen für Wohngebäude bereits der verschärfte Anforderungswert an die THG-Emissionen von 24 kg/CO₂e m²/a in den Programmbestimmungen (Technische Mindestanforderungen) einzuhalten ist.

Die vollständige Übergangsregelung finden Sie auf dem [Informationsportal Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude](#).

BEG NWG Nachhaltigkeitsklasse: Einschränkung bei den Gebäudetypen entfällt

Die Systematik zur Vergabe des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) wurde Anfang 2023 überarbeitet und es erfolgte u. a. eine Zusammenlegung von Siegelvarianten. Im Bereich Nichtwohngebäude wurde das QNG-Anwendungsgebiet um weitere Gebäude- und Nutzungsarten ergänzt. Weitere Informationen sind im [Informationsportal Nachhaltiges Gebäude](#) auf der Seite des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zu finden.

In diesem Zusammenhang entfällt künftig die Beschränkung auf Verwaltungs- sowie Unterrichtsgebäude. Die technische Umsetzung erfolgt am 23.06.2023 mit der Freigabe aller Gebäudetypen in der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBZA).

BEG EM: Verzicht auf Rechnungsprüfung

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entfällt ab sofort die vollständige Prüfung der Rechnungen bei den kreditgeförderten Einzelmaßnahmen, für die Anträge bis zum 27.07.2022 gestellt werden konnten. Die stichprobenhafte Prüfung der Rechnungen wird fortgesetzt.

Für die Bestätigung nach Durchführung (BnD) bzw. gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) muss künftig nur noch die Belegliste (Aufstellung aller Rechnungen) erstellt werden. Auf eine Einreichung der Rechnungen kann verzichtet werden. Bis zur Abschaltung der verpflichtenden Uploadfunktion für die Rechnungen kann im Rahmen der Erstellung einer BnD bzw. gBnD ersatzweise ein Leerdokument hochgeladen werden. Die technische Anpassung wird für die gBnD (Nichtwohngebäude) Ende Juni und für die BnD (Wohngebäude) voraussichtlich Ende September erfolgen.

KFN: Hinweise zur Erstellung der Bestätigung zum Antrag (BzA) – GWP₁₀₀-Teilkennwerte

Zur Antragstellung sind in der BzA die für das geplante Gebäude anhand einer Lebenszyklusanalyse (LCA) ermittelten Werte für das Global Warming Potential (GWP₁₀₀) anzugeben.

Soweit in Folge einer unzureichenden Planungstiefe zum Antragszeitpunkt noch nicht alle Eingangsdaten zur Aufstellung der LCA zur Verfügung stehen und/oder nicht bewertet werden können, sind in Abstimmung mit den fachlich Beteiligten und dem/der Antragstellenden plausible und begründbare Abschätzungen und Annahmen zu treffen.

Dies gilt auch für die Abfrage der Teilkennwerte für „Herstellung“ (Summe der Module A1 bis A3) und „Energieverbrauch im Betrieb des Gebäudes“ (Modul B6.1), die perspektivisch in der BnD als IST-Werte zu erfassen sind und dann nicht mehr in der BzA abgefragt werden.

KFN: Bestätigung zum Antrag (BzA) – Umgang mit gemischt genutzten Gebäuden

Entsprechend der Anlage 1 zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude besteht für ein gemischt genutztes Wohngebäude im Rahmen der Anwendung der QNG Siegelvarianten Wahlfreiheit bei der Behandlung als Wohn- oder als Nichtwohngebäude. Danach ist es möglich, bei gemischt genutzten Wohngebäuden die Systematik für die Bestimmung des Anforderungswertes für den LCA-Wert für Nichtwohngebäude zu nutzen.

Aktuell ist es nicht möglich, im Prüftool bei Erstellung der BzA diesen Anforderungswert einzugeben. Bis zur Anpassung der BzA dürfen Sie als Übergangsregelung bei der Erstellung einer BzA den Wert für Wohngebäude eintragen. Dokumentieren Sie in den Unterlagen die abweichende Verfahrensweise und die Berechnung der Werte für das Nichtwohngebäude. Mit Erstellung der Bestätigung nach Durchführung tragen Sie dann die korrekten Werte ein.

Aktuelle FAQ zur BEG: Weitergabe an Tochterunternehmen

Im Rahmen der Auslegung der BEG kommt es häufig zu allgemeinen und praktischen Fragen. Die FAQ zur BEG geben Antworten. Sie werden kontinuierlich aktualisiert und sind auf der Website des BMWK www.energiewechsel.de zu finden.

1.14 Kann eine Konzernmutter die Förderung aufnehmen und an ihre Tochterunternehmen für die Sanierung/Neubau weitergeben?

Ein Konzern, im Sinne des HGB bzw. die konzernführende Gesellschaft, kann Förderkredite oder -zuschüsse beantragen und konzernintern an ihre, die Sanierung umsetzenden, Konzernunternehmen weitergeben. Konzerneigene Gewerke und angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten können für die Fördervorhaben eingesetzt und entsprechend der Rechnungslegung/Projektbuchhaltung abgerechnet werden. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt dann ebenso über die Förderkredit oder Förderzuschuss führende Gesellschaft.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).